

**4.Tagung der 13. Synode der EKD  
vom 12. bis 15. November in Ulm**

**MVG-EKD Novellierung 2023**

In den Beratungen der 4.Tagung der 13. EKD-Synode vom 12. bis 15. November 2023 in Ulm, geht es auch um Änderungen des MVG-EKD. Der Entwurf des **Änderungsgesetzes zum MVG-EKD** sieht Verbesserungen der Regelungen für die praktische MAV-Arbeit, zum Wahlverfahren, bei der Mitbestimmung und in großen Einrichtungen der Diakonie, eine Unternehmensmitbestimmung vor.

Viele dieser Änderungen sind von den Interessenvertretungen der MAVen bereits seit Jahren, (die Unternehmensmitbestimmung mehr als 20 Jahre) vergeblich gefordert worden. Nun soll aber „ein Zeichen gesetzt werden, dass Regelungen im kirchlichen Arbeitsrecht deutlich über staatliche Standards hinausgehen“, - wie der nachfolgenden Begründung zum Entwurf des Änderungsgesetzes zu entnehmen ist.

.....  
*Auszug aus dem Gesetzentwurf zur Vorlage für die EKD-Synode 2023  
zum Kirchengesetz zur Änderung des MVG*

**Begründung**

**Allgemeines**

Für den jetzt vorliegenden Entwurf des Änderungsgesetzes zum MVG-EKD existieren verschiedene Gründe:

a) Vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der EKD werden verschiedene Detailänderungen angeregt. Von diesen Anregungen ist der größere Teil in den Entwurf übernommen worden, da damit die praktische Arbeit der Mitarbeitervertretungen verbessert wird.

b) Es wird eine **verbindliche** Regelung über Unternehmensmitbestimmung in größeren diakonischen Einrichtungen aufgenommen. Eine derartige Regelung war bereits im Entwurf des vorletzten Änderungsgesetzes im Jahr 2013 enthalten, wurde aber im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen. Die Diakonie Deutschland hat den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Jahr 2017 eine Verbandsempfehlung über Unternehmensmitbestimmung in diakonischen Einrichtungen gegeben, die diese an ihre Mitgliedseinrichtungen adressieren sollten. Diese Verbandsempfehlung hat aber nur eine relativ geringe Resonanz gehabt.

Vor dem Hintergrund des **Leitbilds der Dienstgemeinschaft** aus der Präambel zum MVG-EKD legt sich eine Unternehmensmitbestimmung in größeren diakonischen Einrichtungen nahe. Damit wird zudem ein Zeichen gesetzt, dass Regelungen im kirchlichen Arbeitsrecht deutlich über staatliche Standards hinausgehen.

c) Die Digitalisierung der Arbeit der Mitarbeitervertretungen soll ausgeweitet werden, wobei es im **alleinigen Ermessen der Mitarbeitervertretungen** bleibt, ob und inwieweit von den Digitalisierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

d) In der Rechtsprechung des Kirchengerichtshofs der EKD als Oberinstanz im Mitarbeitervertretungsrecht sind in den letzten Jahren verschiedene Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten am MVG-EKD gegeben worden, die in den Entwurf eingeflossen sind.

e) Durch die Corona-Pandemie hat es auch in der kirchlichen Arbeitswelt erhebliche Veränderungen gegeben. So sind insbesondere **mobiles Arbeiten oder Homeoffice** in vielen Bereichen inzwischen Standard. Wie auch im Betriebsverfassungsgesetz sollen die Mitarbeitervertretungen in die grundsätzliche Gestaltung der neuen Arbeitsformen einbezogen werden

.....  
*Hinweis: Text, Begründung und Synopse des Änderungsgesetzes zum MVG-EKD  
ist dem Rundschreiben Nr. 8/2023 der Diakonie RWL beigelegt.*